

KOLLEKTIVVERTRAG

für die Angestellten bei Ärzten in Vorarlberg

1. JÄNNER 2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
I. Geltungsbereich	3	X. Anspruch bei Dienstverhinderung	5
II. Gesetzliche Bestimmungen	3	XI. Kündigung	5
III. Bestehende Regelungen	3	XII. Sonderzahlungen	5
IV. Arbeitszeit	3	XIII. Treuegeld	6
V. Teilzeitarbeit	3	XIV. Entgelt	6
VI. Überstundenentlohnung	4	XV. Schweigepflicht	7
VII. Freizeit bei nachgewiesener Dienstverhinderung	4	XVI. Schutzbestimmungen	7
VIII. Urlaub	4	XVII. Geltungsdauer	8
IX. Vordienstzeiten	5		

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen am 25. Februar 2011 zwischen der **Ärztammer für Vorarlberg**, Kurie der niedergelassenen Ärzte, und der **Gewerkschaft der Privat-**

angestellten, Druck, Journalismus, Papier, 6900 Bregenz, Reutegasse 11.

I. GELTUNGSBEREICH

Durch diesen Kollektivvertrag wird das Dienstverhältnis der Angestellten bei niedergelassenen Ärzten, die der Ärztkammer für Vorarlberg angehören, geregelt,

mit Ausnahme der Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Als Angestellte bei Ärzten gelten jene Personen, die dort selbst Angestelltendienste leisten.

II. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Soweit in diesem Kollektivvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Angestell-

tengesetzes, BGBl Nr 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung.

III. BESTEHENDE REGELUNGEN

Sondervereinbarungen wird in keiner Weise vorgegriffen, die über die Leistungen dieses Kollektivvertrages hinausgehen. Bestehende höhere Gehälter und güns-

tigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch das In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages nicht berührt.

IV. ARBEITSZEIT

1. Die Arbeitszeit regelt sich nach den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsruhegesetzes. Die Normalarbeitszeit für die im Abschnitt I angeführten Arbeitnehmer beträgt auf 5 Arbeitstage verteilt 40 Stunden in der Woche, wobei die Aufteilung der Einzelvereinbarung mit der Maßgabe überlassen bleibt, dass der tägliche Beginn nicht vor 7.00 Uhr, das Ende nicht nach 22.00 Uhr liegen und die Arbeitszeit an nicht mehr als 5 Werktagen im Monat 10 Stunden und an den übrigen Werktagen 9 Stunden nicht überschreiten darf.

Bei Einteilung der Arbeitszeit in eine 6 Tage Woche ist dem Angestellten einmal wöchentlich freie Zeit (Halbtag oder Ganztage) in jenem Ausmaß zu gewähren, die zeitmäßig der am Samstag zu leistenden Arbeitszeit entspricht.

2. Am 24. und 31. Dezember jedes Jahres ist außer im Notdienst ab 15.00 Uhr dienstfrei.

3. Die Sonn- und Feiertagsruhe regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Angestellte, die der evangelischen Religionsgemeinschaft und der altkatholischen Kirchengemeinschaft in Österreich angehören, sind am Karfreitag ohne Schmälerung ihres Entgelts von der Arbeit freizustellen. Diese Bestimmungen finden ferner auf Arbeitnehmer, die der israelitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich angehören, sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass für diese Arbeitnehmer der Versöhnungstag als arbeitsfreier Tag gilt.

V. TEILZEITARBEIT

Für teilzeitbeschäftigte Angestellte gelten alle in diesem Kollektivvertrag enthaltenen Bestimmungen, so-

wie die angeführten Gehaltsansätze und Zulagen, jedoch nur im Verhältnis zum Ausmaß der geleisteten

Arbeitsstunden. Die Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit für Voll- und Teilzeitbeschäftigte auf die einzelnen Wochentage, der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit ist zwischen Arbeitgeber

und Arbeitnehmer im Vorhinein schriftlich zu vereinbaren.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann diese Vereinbarung jederzeit abgeändert werden.

VI. ÜBERSTUNDENENTLOHNUNG

Überstundenarbeit liegt vor, wenn die Voraussetzungen des § 6 Arbeitszeitgesetz, BGBl Nr 461/1969 idGF. erfüllt sind.

Überstunden sind separat zu entlohnen, sofern nicht Zeitausgleich gewährt wird. Überstunden können auch in Form von Zeitausgleich abgebaut werden. Dazu ist eine Vereinbarung mit den Angestellten erforderlich. Zeitausgleich ist mit den selben Zuschlägen zu gewähren wie sie auch bei finanzieller Abgeltung gebühren. Es wird weiters vereinbart, dass die Überstunden mit einem Zuschlag von 50 % entlohnt werden. Fallen die Überstunden in die Zeit von

22.00 Uhr bis 6.00 Uhr bzw auf einen Sonn- oder Feiertag, so gebührt ein Zuschlag von 100 %.

Als Grundlage für die Überstundenberechnung gilt 1/150 des Bruttomonatsgehaltes. Zur Leistung von Überstunden sind die Angestellten nur im Bedarfsfalle und zu der gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer verpflichtet. Der Anspruch ist bei sonstiger Verwirkung innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ableistung der Überstunden beim Arbeitgeber geltend zu machen. Durch Vereinbarung kann eine Überstundenpauschale festgesetzt werden, doch darf es im Durchschnitt der Geltungsdauer den Arbeitnehmer nicht ungünstiger stellen als die Überstundenentlohnung.

VII. FREIZEIT BEI NACHGEWIESENER DIENSTVERHINDERUNG

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten ist jedem Angestellten eine Freizeit ohne Schmälerung seines monatlichen Entgelts zu gewähren, zB:

Bei Eheschließung des Angestellten oder bei Tod des Ehepartners (Lebensgefährten) 3 Arbeitstage
bei Eheschließung von Geschwistern oder eines Kindes (Zieh- oder Stiefkindes) 1 Arbeitstag

nach der Geburt eines Kindes 2 Arbeitstage
im Todesfall von Eltern oder Kindern (Zieh- oder Stiefkindern) 2 Arbeitstage
im Todesfall von Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern 1 Arbeitstag
zuzüglich für die notwendige Hin- und Rückfahrt zum Ort des Begräbnisses .. 1 Arbeitstag
bei Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushaltes 2 Arbeitstage

VIII. URLAUB

1. Für den Urlaub gelten, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind die gesetzlichen Bestimmungen des Angestelltengesetzes und das Bundesgesetz über die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes BGBl Nr 390 vom 7. Juli 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

2. Angestellte bei Fachärzten für Radiologie, die im Strahlenbereich tätig sind, erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 4 Arbeitstage Urlaub.

3. Invalide und Beschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz sowie Körperbehinderte, jeweils mit mindestens 50 %iger Invalidität, erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr drei Werktage Urlaub.

4. Vordienstzeiten, die im selben Betrieb zugebracht wurden, werden bei Wiedereintritt in den gleichen Betrieb bei der Urlaubsberechnung, wenn die Unterbrechung nicht länger als 180 Tage gedauert hat und die Lösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber erfolgt ist, sofort angerechnet.

5. Verbrauch des Urlaubes:

Ein Teil des Urlaubes ist zwischen dem arbeitgebenden Arzt und d. Angestellten mindestens 3 Monate vor Antritt des Urlaubes zu vereinbaren. Der zu vereinbarte Urlaubsanteil muss mindestens 12 Werktage umfassen.

Bei der Vereinbarung des Urlaubes ist grundsätzlich auf die Erholungsmöglichkeit des Angestellten (zB Schulferien der Kinder) Rücksicht zu nehmen.

6. Während des Urlaubes darf der Arbeitnehmer keine dem Erholungszweck des Urlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

7. Gesetzliche sozialpolitische Bestimmungen:

Wenn einem Angestellten durch einen Sozialversicherungsträger ein Kuraufenthalt gewährt wird, so ist diese Zeit nicht auf den Urlaub anzurechnen.

IX. VORDIENSTZEITEN

Vordienstzeiten, die bei einem der Ärztekammer zugehörigen Arbeitgeber zurückgelegt wurden und eine zusammenhängende Dienstzeit von mehr als 6 Monaten umschließen, werden bei Berechnung des Entgelts zur Gänze eingerechnet.

Vordienstzeiten, die in anderen Dienststellen verbracht wurden und die eine zusammenhängende

Dienstzeit von 6 Monaten ergeben, werden bis zur Höchstzeit von 5 Jahren eingerechnet, wenn in dieser Tätigkeit vornehmlich Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die auch bei Ärzten verwertet werden.

X. ANSPRUCH BEI DIENSTVERHINDERUNG

Ist ein Angestellter nach Antritt seines Dienstes durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf die festen Bezüge nach den Bestimmungen des § 8 Angestelltengesetz.

Der Angestellte ist verpflichtet, ohne Verzug die Dienstverhinderung dem Arbeitgeber anzuzeigen und diesem innerhalb von 3 Tagen eine ärztliche Bestätigung über die durch die Krankheit bedingte Arbeitsunfähigkeit und deren wahrscheinliche Dauer zu erbringen. Die Vorlage einer solchen Bestätigung kann nach angemessener Zeit erneut verlangt werden.

Kommt der Angestellte diesem Verlangen nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

Kann einem allein stehenden Angestellten infolge einer schweren Erkrankung die zeitgerechte Beibringung der erforderlichen Bestätigung nicht zugemutet werden, so hat er nach Fortfall der Behinderung dies ohne Verzug nachzuholen.

Bezüglich der Pflegefreistellung gelten die Bestimmungen des § 8 Angestelltengesetz Abs 3 und des Urlaubsgesetzes § 16.

XI. KÜNDIGUNG

Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so unterliegt dessen Lösung den Bestimmungen des § 20 Angestelltengesetz. Bezüglich der Kündigungsfrist wird gemäß § 20 Abs 3 des Angestelltengesetzes vereinbart, dass sie nur am Letzten eines Kalendermonates endigt.

Kündigungen müssen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Als ordnungsgemäße Zustellung gilt auch die bestätigte Übergabe des Kündigungsschreiben in der Ordination oder an einem anderen Ort.

XII. SONDERZAHLUNGEN

Dem Angestellten gebührt in jedem Kalenderjahr eine Sonderzahlung im Ausmaß von zwei Monatsgehältern, wobei die erste Hälfte spätestens am 1. Juli, die zweite Hälfte am 1. Dezember, fällig ist. Den während eines Kalenderjahres austretenden oder eintretenden Angestellten wird der aliquote Teil dieser Sonderzah-

lung bezahlt. Ein während des Jahres ausbezahlter Teil dieser Sonderzahlung ist auf den aliquoten Teil anzurechnen, wenn der Angestellte sein Dienstverhältnis selbst kündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig auflöst oder mit wichtigem Grund vorzeitig entlassen wird.

XIII. TREUEGELD

Für langjährige Dienste wird dem Angestellten nach einer Beschäftigung in derselben Praxis von

10 Jahren mindestens ... 1	Brutto Monatsgehalt
15 Jahren mindestens ... 1	Brutto Monatsgehalt
20 Jahren mindestens ... 1 ½	Brutto Monatsgehälter
30 Jahren mindestens ... 2	Brutto Monatsgehälter

als einmaliges Treuegeld gewährt.

XIV. ENTGELT

1. Erhöhung der Kollektivvertragsgrundgehälter:

Die im Kollektivvertrag vom 1.12. 2009 angeführten Gehaltsansätze und Zulagen erhöhen sich ab 1.1. 2011 um 2 %, wobei generell auf ganze Eurobeträge gerundet wird (kaufmännische Rundung).

2. Berufsgruppen:

BG A) ANGESTELLTE OHNE FACHKENNTNISSE (ausgenommen Praktikantinnen).

Im 1. – 3. Berufsjahr	€ 1.130,-
Im 4.– 6. Berufsjahr	€ 1.174,-
Im 7.– 9. Berufsjahr	€ 1.231,-
Im 10.–12. Berufsjahr	€ 1.306,-

GEFAHRENZULAGEN.

a) STRAHLENSCHUTZZULAGE.

Angestellte der Berufsgruppe A) bei Fachärzten für Radiologie, die in Strahlenbereichen (§ 2 lit g) Strahlenschutzgesetz, § 1 Strahlenschutzordnung) tätig sind, Angestellte der Berufsgruppe A) bei allen übrigen Ärzten, die beruflich strahlenexponierte Personen im Sinne des § 5 Strahlenschutzverordnung sind, erhalten eine monatliche Zulage von € 90,-.

b) INFektionsZULAGE.

Eine monatliche Zulage in der Höhe von € 80,- erhalten Angestellte der Berufsgruppe A), die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl, ätzenden oder giftigen Reagenzien, oder anderem infektiösen Material in Berührung kommen.

Angestellte der Berufsgruppe A) in mikrobiologischen oder serologischen Laboratorien erhalten eine erhöhte monatliche Infektionszulage von € 90,-.

BG B) ANGESTELLTE MIT SANITÄTSHILFSDIENST-AUSBILDUNG (SHD) UND ABSOLVENTINNEN VON ABENDSCHULEN FÜR ARZT- BZW ORDINATIONSGEHILFINNEN (zB Hermes-Schule).

Im 1.– 3. Berufsjahr	€ 1.174,-
Im 4.– 6. Berufsjahr	€ 1.236,-
Im 7.– 9. Berufsjahr	€ 1.308,-
Im 10.–12. Berufsjahr	€ 1.377,-

GEFAHRENZULAGEN.

a) STRAHLENSCHUTZZULAGE.

Angestellte der Berufsgruppe B) bei Fachärzten für Radiologie, die in Strahlenbereichen (§ 2 lit g) Strahlenschutzgesetz, § 1 Strahlenschutzordnung) tätig sind, Angestellte der Berufsgruppe B) bei allen übrigen Ärzten, die beruflich strahlenexponierte Personen im Sinne des § 5 Strahlenschutzverordnung sind, erhalten eine monatliche Zulage von € 90,-.

b) INFektionsZULAGE.

Eine monatliche Zulage in der Höhe von € 80,- erhalten Angestellte der Berufsgruppe B), die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl, ätzenden oder giftigen Reagenzien, oder anderem infektiösen Material in Berührung kommen.

Angestellte der Berufsgruppe B) in mikrobiologischen oder serologischen Laboratorien erhalten eine erhöhte monatliche Infektionszulage von € 90,-.

BG C) SEKRETÄRINNEN, ABSOLVENTINNEN VON TAGESSCHULEN FÜR ARZT- BZW ORDINATIONSGEHILFINNEN.

Im 1.– 3. Berufsjahr	€ 1.210,-
Im 4.– 6. Berufsjahr	€ 1.272,-
Im 7.– 9. Berufsjahr	€ 1.372,-
Im 10.–12. Berufsjahr	€ 1.485,-

GEFAHRENZULAGEN.

a) STRAHLENSCHUTZZULAGE.

Angestellte der Berufsgruppe C) bei Fachärzten für Radiologie, die in Strahlenbereichen (§ 2 lit g) Strahlenschutzgesetz, § 1 Strahlenschutzordnung) tätig sind, Angestellte der Berufsgruppe C) bei allen übrigen Ärzten, die beruflich strahlenexponierte Personen im Sinne des § 5 Strahlenschutzverordnung sind, erhalten eine monatliche Zulage von € 90,-.

b) INFEKTIONSZULAGE.

Eine monatliche Zulage in der Höhe von € 80,- erhalten Angestellte der Berufsgruppe C), die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl, ätzenden oder giftigen Reagenzien, oder anderem infektiösen Material in Berührung kommen.

Angestellte der Berufsgruppe C) in mikrobiologischen oder serologischen Laboratorien erhalten eine erhöhte monatliche Infektionszulage von € 90,-.

BG D) ANGESTELLTE DES GEHOBBENEN MEDIZINISCHEN DIENSTES (MTA) UND DGKS BZW DGKP.

Im 1.– 3. Berufsjahr	€ 1.287,-
Im 4.– 6. Berufsjahr	€ 1.389,-
Im 7.– 9. Berufsjahr	€ 1.502,-
Im 10.–12. Berufsjahr	€ 1.616,-

GEFAHRENZULAGEN.

a) STRAHLENSCHUTZZULAGE.

Angestellte der Berufsgruppe D) bei Fachärzten für Radiologie, die in Strahlenbereichen (§ 2 lit g) Strahlenschutzgesetz, § 1 Strahlenschutzordnung) tätig sind, Angestellte der Berufsgruppe D) bei allen übrigen Ärzten, die beruflich strahlenexponierte Personen im Sinne des § 5 Strahlenschutzverordnung sind, erhalten eine monatliche Zulage von € 90,-.

b) INFEKTIONSZULAGE.

Eine monatliche Zulage in der Höhe von € 80,- erhalten Angestellte der Berufsgruppe D), die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl, ätzenden oder giftigen Reagenzien, oder anderem infektiösen Material in Berührung kommen.

Angestellte der Berufsgruppe D) in mikrobiologischen oder serologischen Laboratorien erhalten eine erhöhte monatliche Infektionszulage von € 90,-.

XV. SCHWEIGEPLICHT

Die Arzthelferin ist in die Schweigepflicht des Arztes eingebunden. Sie hat insbesondere alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu

halten. Dies gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Verstöße dagegen führen zur fristlosen Entlassung.

XVI. SCHUTZBESTIMMUNGEN

1. Hepatitis B-Impfung:

Zum Schutz der Gesundheit der Angestellten ist der arbeitgebende Arzt verpflichtet, bei Beginn des Dienstverhältnisses auf die Möglichkeit der Hepatitis B Impfung zu verweisen und, falls die Angestellte dies wünscht, die von der AUVA kostenlos zur Verfügung gestellte Hepatitis B Impfung zu verabreichen.

2. Bei Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen und Arbeitsverfahren sowie bei Verwendung von Geräten und Apparaturen die zu einer besonderen Gefährdung führen können, sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Normen, Richtlinien einzuhalten und zu beachten. Dies betrifft im besonderen

Arbeiten mit infektiösen, giftigen, radioaktiven, brand- und explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen, Röntgeneinrichtungen, Sterilisations- und Desinfektionsgeräten, Lasergeräten, elektromedizinische Einrichtungen und dgl.

Vor Heranziehung von Arbeitnehmern zu derartigen Arbeiten sind besondere Unterweisungen durchzuführen und Bedienungs- sowie Wartungsanleitungen den Arbeitnehmern bekannt zu geben oder auszufolgen. Arbeitsplätze und Betriebseinrichtungen müssen dem Stand der aktuellen Technik entsprechen. Jedem Arbeitnehmer ist die geeignete Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

XVII. GELTUNGSDAUER

Dieser Kollektivvertrag tritt mit **1.1.2011** in Kraft. Jeder Vertragsteil hat das Recht, den Kollektivvertrag jeweils mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen über die Änderung des Kollektivvertrages

zu führen. Über Verlangen eines der beiden Vertragsteile müssen auch während der Geltungsdauer des Kollektivvertrages Verhandlungen über die Änderung desselben geführt werden. Änderungen dieses Kollektivvertrages können frühestens mit 1. 1. 2012 in Kraft treten.

ÄRZTEKAMMER FÜR VORARLBERG
KURIE DER NIEDERGELASSENEN ÄRZTE
6850 Dornbirn, Schulgasse 17

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

(Dr. Michael Jonas)

(MR Dr. Peter Wöß)

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Der Vorsitzende:

Geschäftsbereichsleiter:

(Wolfgang Katzian)

(Karl Proyer)

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Gesundheit, Soziale Dienstleistungen, Kinder- und Jugendwohlfahrt
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Wirtschaftsbereichsvorsitzender:

Wirtschaftsbereichssekretärin:

(Klaus Zenz)

(Eva Scherz)

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg
6900 Bregenz, Reutegasse 11

Regionalvorsitzender:

Regionalgeschäftsführer:

(Willy Oss)

(Bernhard Heinze)